



Fördermittel

iStock.com/Zerbor

# RICHTLINIE

**des Landkreises Altenburger Land zur regionalen  
Familienförderung im Rahmen des Landesprogramms  
„Solidarisches Zusammenleben der Generationen“**

**2025 – 2029**

# **Richtlinie des Landkreises Altenburger Land zur regionalen Familienförderung im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ LK ABG)**

## **I. Allgemeine Fördergrundsätze**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### 1.1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Entwicklung und bedarfsgerechte Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen durch das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) im Landkreis Altenburger Land. Dies wird mittels integrierter Planungsprozesse erreicht, die den Landkreis befähigen, entsprechend bedarfsgerechte, sozialraum- und zielgruppenorientierte Projekte zu planen, zu steuern und beteiligungsorientiert unter Einbezug von freien Trägern, Zielgruppen und Fachkräften, umzusetzen.

Mit dieser Richtlinie wird die Gewährung familienbezogener Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Altenburger Land unterstützt und der besondere Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Thüringen zum Ausdruck gebracht.

Gemäß § 2 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG) wird Familie als „eine auf Dauer angelegte und verbindliche Gemeinschaft, in der Menschen auch generationenübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen“ verstanden. Die Familienförderung im Landkreis Altenburger Land geht somit bewusst über die Zielgruppe der Eltern mit Kindern gemäß dem Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hinaus und bezieht Seniorinnen und Senioren explizit mit ein.

#### 1.2. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Altenburger Land gewährt die Zuwendung nach den Maßgaben dieser Richtlinie und auf der Grundlage der Thüringer Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Rechtsgrundlagen sind ferner §§ 80, 82 i. V. m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), § 9 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz.

#### 1.3. Förderziel

Übergeordnetes Ziel der Förderung ist Initiierung, Stärkung und langfristige Sicherung einer den regionalen Voraussetzungen des Altenburger Landes entsprechenden und an den Bedarfen von Familien und Senioren ausgerichteten nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur. So werden Rahmenbedingungen geschaffen, die die unterschiedlichen Lebenslagen (u.a. Wohnung, Bildung, Gesundheit, Freizeit) von Familien und Senioren berücksichtigen. Dementsprechend zielt die Förderung auf ein solidarisches Miteinander aller Generationen vor Ort ab.

- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis Altenburger Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Landesförderung und Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gefördert werden können den Bedingungen des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ entsprechende Projekte, welche die im Fachplan definierten Ziele entsprechend der Handlungsfelder 2.1.1 bis 2.1.6 verfolgen:
  - 2.1.1. Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“:

Hierzu gehören Maßnahmen und Projekte, die die Durchführung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen im Landkreis Altenburger Land gewährleisten und die insbesondere die Vernetzung und Partizipation von anderen Fachbereichen in der kommunalen Verwaltung fördern sowie externe Akteure, Familien und Senioren einbinden, um ein ganzheitliches Konzept der Familienförderung im Landkreis Altenburger Land zu erstellen. Dazu gehören beispielsweise Personalstellen der Sozialplanung, Trägerkoordinatoren, Beteiligungsmanager oder auch Befragungen.
  - 2.1.2. Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit“:

Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen und Projekte zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmens- bzw. Organisationskultur. Gefördert werden zudem Informations-, Beratungs-, und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit für alle Generationen, die das System Familie und die Auswirkungen von Sorgearbeit auf dieses in den Blick nehmen. Sorgearbeit beschreibt dabei die Tätigkeit des Sorgens und Sich-Kümmerns um Kinder, ältere Familienmitglieder und Familienmitglieder mit Einschränkungen.
  - 2.1.3. Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“:

Familienbildung meint im Landkreis Altenburger Land alle nonformalen und informellen Bildungsangebote für Familien, die präventiv, begleitend und unterstützend dazu beitragen, Erziehungs-, Beziehungs- und Alltagskompetenzen zu stärken. Familienbildung in ihren verschiedenen Facetten ist beteiligungsorientiert, niedrigschwellig und für ihre Adressaten freiwillig. Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote und Angebote der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, aber auch Thüringer Eltern-Kind-Zentren sind zentrale Orte der Familienbildung.
  - 2.1.4. Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“:

Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge, einschließlich digitaler, mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.
  - 2.1.5. Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“:

Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse sowie Modellprojekte zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien und Senioren existentiell angewiesen sind, Hilfsangebote für

spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorengerechtes Wohnen und zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum. Die entsprechende Gestaltung des Wohnumfelds ist partizipativ zu denken, unter Einbezug der Zielgruppen und verschiedenen Akteure vor Ort.

#### 2.1.6. Handlungsfeld „Dialog der Generationen“:

Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationenübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

2.2. Für die unter Ziff. I.2.1. bis I.2.6., genannten Handlungsfelder gilt der Angebots- und Maßnahmenkatalog zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums als beispielhafte Auflistung zur Orientierung. Die Auflistung der Maßnahmen, Angebote, Projekte und Einrichtungen in diesem Katalog ist nicht abschließend.

2.3. Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Investitionen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Förderung von Projekten, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen bereits gefördert werden. Doppelförderung ist dem Fördermittelgeber gegenüber auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit - Integrationsrichtlinie
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe nach §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Freistaat Thüringen (Richtlinie AUPA)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung für ältere Menschen (Agathe)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der aktiven Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch die Entwicklung bedarfsgerechter Sozial- und Bildungsinfrastruktur – Sozialstrategie richtlinie

- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß dem spezifischen Ziel „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen“ – Aktivierungsrichtlinie sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes sowie
- die Richtlinien zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Zuwendungsempfänger für Maßnahmen, Angebote, Projekte und Einrichtungen nach Ziff. 1.2 sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger oder kreisangehörige Städte und Gemeinden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Förderung sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1. Vorhandene Fachliche Empfehlungen, Qualitätsstandards und Handreichungen des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums bzw. – im Falle dessen Zuständigkeit – des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Diese sind insbesondere die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren, Fachliche Standards für die Arbeit von Seniorenbüros, die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren sowie die Handreichung Dorfkümmerer, in der jeweils aktuellen Fassung. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird vom Landkreis Altenburger Land überprüft.
- 4.2. Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen, Qualitätsstandards oder Handreichungen ein Fachkräftegebot besteht, werden Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium zugelassen werden, soweit der Landkreis Altenburger Land vorab seine Zustimmung erklärt.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung; Zeitraum**

- 5.1. Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung.

- 5.2. Förderzeitraum

Fördermittel aus dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ können aufgrund der Zuwendungsart Projektförderung maximal für ein Jahr beantragt und bewilligt werden. Das gilt auch für Projekte, die in inhaltlicher Hinsicht mehrjährig oder dauerhaft angelegt sind. Der Förderzeitraum beginnt zu

dem im Zuwendungsbescheid bewilligten Datum und endet zum 31.12. des Bewilligungsjahres, insofern keine kurze Projektlaufzeit beantragt wurde.

### 5.3. Eigenanteil

Zur Finanzierung der Projekte sind die Projektträger verpflichtet, einen Eigenanteil zu leisten. Für Projektvorhaben mit einem Fördervolumen von über 5.000 Euro (Makroprojekte) beträgt der Eigenanteil mindestens 15% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Für Projektvorhaben mit einem Fördervolumen von maximal 5.000 Euro (Mikroprojekte) beträgt der Eigenanteil mindestens 1% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Drittmittel können als Eigenanteil anerkannt werden. Insofern sich die Projektförderung durch die Gewährung zusätzlicher Fördermittel nach Ziff. I.6.1 über die ursprüngliche Antragssumme hinaus erhöht, kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Kreisverwaltung auf eine entsprechende Erhöhung des Eigenanteils verzichtet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

### 5.4. Begriffsbestimmung

Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie ist ein abgrenzbares Vorhaben (Maßnahme, Angebot, Einrichtung, Veranstaltung oder Leistung), das den Bedingungen des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ entspricht und eines oder mehrere Ziele des Fachplans entsprechend der Handlungsfelder 2.1.1 bis 2.1.6 verfolgt.

Makroprojekte sind Vorhaben mit einem jahresbezogenen Fördervolumen von mehr als 5.000 Euro, in denen festangestelltes Personal gefördert wird und die auf eine gewisse Dauer und Kontinuität hin angelegt sind. Makroprojekte haben in der Vergangenheit bereits eine LSZ-Förderung erhalten.

Mikroprojekte sind Vorhaben mit einem jahresbezogenen Fördervolumen von bis zu 5.000 Euro. Mikroprojekte können als eigenständiges Projekt beantragt werden oder als Bestandteil eines Makroprojekts. Die Ausgaben für Mikroprojekte, die als Bestandteil eines Makroprojekts beantragt werden, dürfen in Summe nicht mehr als 25% der im Makroprojekt beantragten Personalausgaben, Betriebs-, Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Personalnebenkosten betragen.

Modellprojekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben, mit denen neue Angebote entwickelt und/oder erprobt werden. Ihre Umsetzung wird durch den Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung begleitet und ausgewertet. Über ihre Fortführung entscheidet der Ausschuss für Soziales und Gesundheit im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach Ziff. I.6.2.

### 5.5. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen für die Projekte ergibt sich aus dem Zuwendungsverfahren des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Altenburger Land nach Ziff. I.6.2. Die Höhe der Zuwendung für ein einzelnes Projekt darf dabei 33% der insgesamt für die Projektförderung zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragsverfahren

Bei verfügbaren Fördermitteln im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ ruft das Landratsamt Altenburger Land jährlich bis zum 01.10. des Vorjahres zur Einreichung von Fördermittelanträgen für das Folgejahr auf.

Die Fördermittelanträge sind in schriftlicher Form vor Beginn des Projekts unter Verwendung der auf der Website des Landratsamtes zur Verfügung stehenden Formulare mit den jeweiligen Anlagen beim Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einzureichen.

Ein Fördermittelantrag besteht aus mindestens zwei Bestandteilen: aus einem zahlenmäßigen Antrag und aus einem Kurzkonzept, aus dem hervorgehen muss, zu welchem der Ziele des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ das Projektvorhaben einen Beitrag leisten soll.

Der zahlenmäßige Antrag muss einen schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan, eine Aufstellung der Finanz- und Fördermittel von Dritten sowie Angaben zu Eigenmitteln sowie Einnahmen enthalten.

Das Kurzkonzept muss aussagekräftige Angaben

- zu Zielgruppen und Region,
  - zur allgemeinen Zielstellung und den geplanten Angeboten, Maßnahmen und Methoden sowie zum zeitlichen Ablauf,
  - zum regionalen und sozialen Bedarf,
  - zur erwarteten Wirkung und zur Projektqualität,
  - zum Aspekt der Vernetzung und Kooperation
  - sowie zum Aspekt der Beteiligung und Kommunikation
- enthalten.

Anträge auf Fördermittel für ganzjährige Projekte müssen bis 31.10. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden. Für unterjährige Projekte müssen Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn vorliegen.

Sofern zusätzliche Fördermittel während des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt werden können, werden diese entsprechend dem Zuwendungsverfahren dieser Richtlinie (Ziff. I.6.2) wie folgt vergeben:

Zusätzliche Fördermittel werden prioritär für die beantragten Projekte zur Verfügung gestellt, für die im „Integrierten Fachplan für Familien des Altenburger Landes“ auf Ziel- oder Projektebene eine Fördersumme ausgewiesen ist, die aber aufgrund fehlender Fördermittel nicht in dem im Fachplan geplanten Umfang finanziert werden konnten.

Insofern weitere zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stehen, werden diese den beantragten Projekten zur Verfügung gestellt, für die im „Integrierten Fachplan für Familien des Altenburger Landes“ auf Ziel- oder Projektebene keine bestimmte Fördersumme ausgewiesen ist. Grundlage hierfür ist die vom Ausschuss für Soziales und Gesundheit für das jeweilige Förderjahr beschlossene Förderrangfolge.

Im Anschluss erfolgt im Falle weiterer, nicht ausgeschöpfter zusätzlicher Mittel eine Bedarfsabfrage bei den auf Ziel- oder Projektebene mit einer Fördersumme im Fachplan verankerten Projekten durch die Kreisverwaltung. Diese erhalten die Möglichkeit, die Projekte bei Bedarf im jeweiligen Förderjahr temporär mithilfe der zusätzlichen Fördermittel über den im Fachplan verankerten Ansatz hinaus zu erweitern.

Falls danach noch weitere zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese an neue Projekte vergeben werden. Hierfür kann durch die Verwaltung im Rahmen einer öffentlichen Bekanntgabe zur Antragstellung aufgerufen und eine Antragsfrist festgesetzt werden.

## 6.2. Zuwendungsverfahren

Die Bewertung der formalen Förderfähigkeit von Projekten erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und obliegt dem Landratsamt Altenburger Land.

Die Beurteilung der inhaltlichen Förderwürdigkeit von Projekten erfolgt auf Grundlage der Festlegungen des vom Kreistag beschlossenen „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“. Dieser definiert verschiedene Ziele für die regionale Familienförderung im Landkreis und untersetzt diese Ziele zum Teil mit konkreten Projekten.

Für zentrale, grundsätzlich als förderwürdig eingestufte Projekte der regionalen Familienförderung im Landkreis weist der Fachplan auf Ziel- oder Projektebene für jedes Jahr seiner Laufzeit konkrete Fördersummen aus. Eine erneute, jährliche Prüfung der Förderwürdigkeit erfolgt bei diesen Projekten somit nicht. Das Landratsamt erstellt auf Basis des Fachplans in Abhängigkeit von den verfügbaren Fördermitteln jährlich bis zum 01.10. des Vorjahres eine Finanzplanung für das Folgejahr und informiert die Träger solcher Projekte über die voraussichtlich verfügbare Fördersumme. Bei ausreichenden Fördermitteln werden die Projekte in der jeweils vom Fachplan vorgesehenen Höhe gefördert; bei fehlenden Fördermitteln erfolgt eine anteilmäßige Anpassung der Fördersumme durch die Verwaltung entsprechend den Vorgaben des Fachplans.

Bei Projekten, für die im Fachplan auf Ziel- oder Projektebene keine bestimmte Fördersumme ausgewiesen ist, erfolgt bei verfügbaren Mitteln auf jährlicher Basis eine Bewertung ihrer Förderwürdigkeit anhand des nachfolgend dargestellten Auswahl- und Bewertungsverfahrens: Der „Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung“ bewertet die Förderwürdigkeit der Projekte anhand einer Bewertungsmatrix gem. Anlage 1 und empfiehlt dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit eine Förderrangfolge für die beantragten Projekte. Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt auf dieser Grundlage eine Förderrangfolge der jahresweise geförderten Projekte. Er entscheidet dabei über die Vergabe der Zuwendungen von mehr als 1.500,00 € im Einzelfall, soweit diese im „Integrierten Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land“ oder im Haushaltsplan des Landkreises nicht einzeln ausgewiesen sind.

Auf Grundlage des dargestellten Zuwendungsverfahrens erstellt der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit die Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide.

- 6.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann. Es gelten die

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung.

## **7. Auszahlung**

- 7.1. Die Auszahlung einer Zuwendung ist prinzipiell erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufs möglich.
- 7.2. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Geschäftskonto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- 7.3. Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Ggf. wird bereits im Zuwendungsbescheid eine Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen festgelegt.
- 7.4. Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann, um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann aber nicht als Förderzusage gewertet werden. Über eine Förderung der beantragten Maßnahmen und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.
- 7.5. Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist der Fachbereich für Soziales, Jugend und Gesundheit unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das Landratsamt Altenburger Land auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen.
- 7.6. Am Ende eines Haushaltsjahres sind nicht verausgabte Fördermittel bis spätestens 30.11. an den Landkreishaushalt zurückzuführen. Weiteres regelt Ziff. 2.2. ANBest-P/ANBest-Gk.

## **8. Verwendungsnachweis, Evaluation und Controlling, Publizitätspflichten**

### 8.1. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Ziff. 6 ANBest-P/ANBest-Gk zu führen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres unaufgefordert bei der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Dafür stellt das Landratsamt Altenburger Land jeweils entsprechende Formulare zur Verfügung. Das Landratsamt prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

### 8.2. Evaluation und Controlling

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ mitzuwirken und dem Landratsamt Altenburger Land die notwendigen Auskünfte

zu erteilen. Bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres ist ein Controllingbericht einzureichen, wenn die bewilligte Förderung mehr als 5.000 Euro beträgt. Dafür stellt das Landratsamt Altenburger Land ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

### 8.3. Publizitätspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderten Projekte in der Thüringer Familien-App zu veröffentlichen. Er ist außerdem verpflichtet, projektbezogene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen und in diesem Rahmen auf die Förderung aus Mitteln des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ hinzuweisen. Es gelten die Vorgaben des aktuell gültigen Publizitätsleitfadens zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums.

### 8.4. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde und das kommunale Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

### 8.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (§§ 48,49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch §§ 47 Abs. 2 und 50 SGB X) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **II. Finanzierung**

Teil II der Richtlinie regelt die finanzielle Umsetzung der Projekte.

Zuwendungsfähig sind Personal-, Honorar- sowie Betriebs-, Sach- und Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der nach Ziff. I.2.1.1. bis I.2.1.6. dieser Richtlinie geplanten Projekte. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

Es bestehen insbesondere zwei Möglichkeiten der Antragsstellung:

1. Projekte mit festangestelltem Personal
2. Projekte ohne festangestelltes Personal sowie Mikroprojekte

## 1. Projekte mit festangestelltem Personal

### 1.1. Personalausgaben

Der Landkreis gewährt Personalkostenzuschüsse für festangestelltes Personal, welches in Projekten nach Ziff. I.2.1.1. bis I.2.1.6. eingesetzt wird.

Bei der Förderung hauptamtlich Beschäftigter ist das Fachkräftegebot gem. Ziff. I.4.2 zu berücksichtigen.

Gefördert werden können Personalkosten für Projekte, sofern sie den Zielen des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien“ entsprechen.

Die maximal förderfähigen Personalkosten und Arbeitgeberanteile für eine Vollzeitkraft orientieren sich an den Eingruppierungsmerkmalen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) und der sich daraus ergebenden Entgelte. Ist der Zuwendungsempfänger an den TVöD gebunden, kann die Bewilligungsbehörde für die Bemessung den TVöD alternativ zum TV-L als Maßstab anwenden. Bei dem Einsatz von Fachkräften sind die Fachlichen Empfehlungen und Qualitätsstandards zu berücksichtigen. Das Besserstellungsverbot ist bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Letztempfänger zu beachten.

Die Zuwendung kann als Co-Finanzierung für Beschäftigte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gem. § 16i SGB II für die Projektumsetzung genutzt werden.

### 1.2. Pauschale für Betriebs-, Sach- und Verwaltungsausgaben

Bei Projektdurchführungen mit festangestelltem Personal können alle übrigen zur Projektdurchführung notwendigen Betriebs-, Sach- und Verwaltungsausgaben, anererkennungsfähige betriebsnotwendigen Ausgaben sowie Ausgaben für Personalnebenkosten als Pauschalsatz in einer Höhe von bis zu 12 % der förderfähigen Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Falls weitere Finanzierungsquellen für die Förderung der Personalausgaben für festangestelltes Personal zur Projektumsetzung bestehen, dient die Gesamtsumme der Personalausgaben zur Umsetzung des Vorhabens als Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

Anerkennungsfähige Ausgaben sind:

Betriebskosten:

- Wasser, Abwasser
- Energie, Heizmaterial jeder Art (feste Brennstoffe, Öl, Gas)
- Treibstoffe und Schmiermittel und/oder
- Fahrtkosten gem. ThürRKG
- Reinigungs- und Putzmaterial
- Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe
- Reinigung, Pflege und Instandhaltung
- Steuern (Grundsteuer, KfZ-Steuer)
- Gebühren (z.B. für Müllabfuhr, Schornsteinfeger, TÜV)
- Betriebsnotwendige Versicherungen
- Sonstige Betriebskosten

Betriebsnotwendige Aufwendungen:

- Abschreibungen
- Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren
- Instandhaltung/-setzung, GWG

Verwaltungskosten:

- Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten
- Porti, Kleinfrachten, Bankgebühren
- Telefon, Fax, Internet
- Fachzeitschriften
- Verbands- und Organisationsbeiträge
- Fremde Dienstleistungen
- Reisekosten, Fahrgelder
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbekosten

Personalnebenkosten:

- Supervision, Fortbildungen
- Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis
- Notwendige Impfungen, Betriebsärztliche Untersuchungen

Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich getätigten Zahlungen die im Bewilligungszeitraum des Projekts begründet und für eine zweckentsprechende Durchführung zwingend erforderlich sind.

### 1.3. Projektbezogene Sachausgaben

Zusätzlich zu unter Ziff. II.1.2. genannter Pauschale können projektbezogene Sachausgaben beantragt werden.

Als förderfähig können u.a. anerkannt werden:

- Pädagogisches bzw. therapeutisches Ge- und Verbrauchsmaterial (keine Investitionen)
- Projektbezogene Veranstaltungskosten (z.B. Raummiete, Bewirtung (kein Pfand, keine alkoholischen Getränke), Werbekosten etc.)
- Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen Ehrenamtlicher

### 1.4. Honorarausgaben

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. Sie müssen mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Namen der Vertragspartner
- Vertragsgegenstand einschließlich Bezeichnung des Projektbezugs
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage, Projektzeitraum
- Stundensatz/Vergütung
- Ausfallregelung
- Hinweis, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind
- Rechtverbindliche Unterschrift

Bei Beschäftigten auf Honorarbasis, die vergleichbare Aufgaben wie Angestellte im öffentlichen Dienst durchführen, ist ein am TV-L angelehnter Stundensatz erstattungsfähig (gem. Besserstellungsverbot).

Es können maximal Honorarsätze gemäß der aktuell gültigen Honorarstaffel des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums anerkannt werden.

Dabei sind vom Zuwendungsempfänger die Erläuterungen zur Anwendung der Honorarstaffel zu beachten.

Bei den genannten Honorarsätzen handelt es sich um Bruttobeträge einschließlich aller Abgaben und Steuern. Mit dem Honorarsatz sind Vor- und Nachbereitung, Materialaufwendungen sowie Versicherungen etc. abgegolten. Eine Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten kann zusätzlich nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung gewährt werden.

Wenn die Gesamtsumme der Honorarleistungen für eine Person einen Auftragswert von 7.000,00 € netto überschreitet, kann diese nicht ohne die Durchführung eines einfachen Angebotsvergleichs (Preisvergleich bzw. formlose Markterkundung) von drei Kostenangeboten direkt beauftragt werden. Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung, sodass auch unterhalb dieser Wertgrenze ein einfacher Angebotsvergleich empfohlen wird. Die Vorgaben des Thüringer Vergabegesetzes sind zu beachten.

## **2. Projekte ohne festangestelltes Personal sowie Mikroprojekte**

### 2.1. Honorarausgaben

Es gelten die Vorgaben von Ziff. II.1.4 dieser Richtlinie.

### 2.2. Projektbezogene Sachausgaben

Zuwendungsfähige Sachausgaben für Projekte ohne festangestelltes Personal sowie für Mikroprojekte sind alle mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Anerkennungsfähig sind z.B.:

- Pädagogisches bzw. therapeutisches Ge- und Verbrauchsmaterial (keine Investitionen)
- Projektbezogene Veranstaltungskosten (z.B. Raummiete, Bewirtung (kein Pfand, keine alkoholischen Getränke), Werbekosten etc.)
- Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen Ehrenamtlicher
- Kosten für Beförderungen Dritter

## **III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Altenburg, den 04.09.2025

Uwe Melzer  
Landrat

### **Anlagen:**

1. Bewertungsmatrix zur Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten

## **Bewertungsmatrix zur Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten im Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ) - Förderjahr 2025 -**

Der "Integrierte Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land 2025-2029" definiert verschiedene Handlungsziele für die Familienförderung im Landkreis. Über den Fachplan erfolgt außerdem eine Priorisierung bestimmter Handlungsziele, welche über die gesamte Laufzeit des Fachplans verfolgt werden sollen. Projekte zur Erreichung der priorisierten Handlungsziele werden dementsprechend über den ganzen Zeitraum 2025-2029 aus Mitteln des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ) gefördert. Handlungsziele, die nicht Teil der Priorisierung sind, können bei ausreichenden LSZ-Fördermitteln zusätzlich verfolgt werden. Die entsprechenden Projekte werden jedoch nur jahresweise gefördert, d.h. es wird jährlich neu über die Förderung solcher Projekte entschieden.

Mit der vorliegenden Bewertungsmatrix soll eine Auswahl von jahresweise förderbaren Projekten vorgenommen werden, die im Falle ausreichender LSZ-Mittel eine Förderung im Jahr 2025 erhalten. Als Grundlage für die Auswahlentscheidung dienen die von den Projektträgern eingereichten Kurzkonzepte, in denen jeweils das geplante Vorhaben beschrieben ist und aus denen das jeweils verfolgte Handlungsziel hervorgeht.

### **1. Übersicht der Projekte**

Verschaffen Sie sich zunächst bitte einen Überblick über alle beantragten Projekte mithilfe des ersten Tabellenblatts "Übersicht Projekte". Dort finden Sie überblicksartig alle beantragten Projekte mit Projektzielen und den geplanten Maßnahmen, Angeboten oder Methoden. Weitere inhaltliche Details können Sie den Kurzkonzepten entnehmen, die Ihnen ebenfalls vorliegen. Die Übersicht gibt ebenfalls einen Überblick über die beantragten Fördersummen sowie das jeweils verfolgte Handlungsziel aus dem Fachplan.

Im oberen Bereich der Übersicht finden Sie die jahresweise förderbaren Projektvorhaben, die Gegenstand der Auswahlentscheidung sind. Im unteren Bereich der Übersicht finden Sie ergänzend zur Information die priorisierten, mehrjährig geförderten Projekte, die nicht Gegenstand der Auswahlentscheidung sind.

### **2. Bewertungsmatrix zur Auswahl der jahresweisen Projekte**

Im zweiten Tabellenblatt "Projektbewertung" erfolgt anschließend die Bewertung der eingereichten, jahresweise förderbaren Projektvorhaben über eine Matrix (Die priorisierten und mehrjährig geförderten Projekte sind nicht Gegenstand der Bewertungsmatrix.). Bitte prüfen Sie für jedes Projekt, wie gut es aus Ihrer Perspektive die Kriterien 1-16 erfüllt und vergeben Sie entsprechende Punkte (5 - trifft voll und ganz zu; 4 - trifft eher zu; 2 - trifft eher nicht zu; 1 - trifft gar nicht zu). Sie können zudem für jedes Projekt bis zu 10 Zusatzpunkte vergeben. Je höher ein Projekt bepunktet wurde, umso größer ist die Chance, dass es die beantragte Förderung erhält. In Abhängigkeit von Ihrer Bepunktung errechnet sich automatisch die Gesamtpunktzahl, der Förderrang, die Förderquote und die mögliche Fördersumme für jedes Projekt.

### **3. Übersicht der Handlungsziele**

Auf dem dritten Tabellenblatt "Übersicht Handlungsziele" finden Sie eine Übersicht aller Handlungsziele des Fachplans für Familien. Das Tabellenblatt gibt einen Überblick darüber, wie sich das zur Verfügung stehende Gesamtbudget zur Projektförderung auf Grundlage Ihrer Projektbewertungen auf die verschiedenen Handlungsfelder und Handlungsziele verteilt. Je höher Sie im zweiten Schritt ein bestimmtes Projekt in der Bewertungsmatrix bepunktet haben, umso stärker wird das Handlungsziel gewichtet, das durch das Projekt verfolgt wird. Falls Sie eine andere Gewichtung der Handlungsziele wünschen, können Sie dies durch eine Änderung der Projektbepunktungen in der Bewertungsmatrix erreichen.

## Übersicht der Projekte LSZ 2025

### Jahresweise förderbare Projekte (Gegenstand der Bewertungsmatrix/Auswahlentscheidung)

lfd. Nr.	AZ	Projekt	Zuwendungsempfänger	Allgemeine Zielstellung - Angebote/Maßnahmen/Methoden (vgl. Kurzkonzept)	Beantragtes Handlungsziel	Antragssumme	Fördersumme	Förderquote gem. Projektbewertung	Förder-rang
1									
2									
3									
4									
5									
6									
							0,00 €	0,00 €	

### Priorisierte, mehrjährig geförderte Projekte (nicht Gegenstand der Bewertungsmatrix/Auswahlentscheidung)

lfd. Nr.	AZ	Projekt	Zuwendungsempfänger	Allgemeine Zielstellung - Angebote/Maßnahmen/Methoden (vgl. Kurzkonzept)	Beantragtes Handlungsziel	Antragssumme	Fördersumme
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
						0,00 €	0,00 €

0,00 €      0,00 €

**Bewertungsmatrix zur Auswahl der jahresweise förderbaren Projekte 2025**

Jfl. Nummer:		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
AZ:		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Projekt:		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Handlungsziel:		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Antragsvolumen:		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

\*falls nur die gesetzliche Mindestförderung zur Verfügung steht, eine spätere Erhöhung ist möglich!

		Punktevergabe																				
		5 - trifft voll und ganz zu; 4 - trifft eher zu; 3 - trifft eher nicht zu; 2 - trifft gar nicht zu																				
ERLEBNIS UND WIRKSAMKEIT	1	Der Träger/Antragsteller ist geeignet, das Vorhaben erfolgreich durchzuführen.																				
	2	Das Finanzvolumen und - wenn zutreffend - der Personaleinsatz des Vorhabens sind gegenüber dem geplanten Projektumfang (Umfang der geplanten Angebote und Maßnahmen) angemessen.																				
ALGEMEINE ZIELSTELLUNG	3	Die geplanten Angebote, Maßnahmen und Methoden des Vorhabens sind geeignet, um das angestrebte Ziel aus dem Fachplan für Familien zu erreichen.																				
	4	Die geplanten Angebote, Maßnahmen, Methoden und ggf. Teilziele des Vorhabens sind aussagekräftig beschrieben und in ihrem Umfang klar dargestellt. Sie werden den regionalen und sozialen Bedarfen gerecht.																				
	5	Der geplante zeitliche Ablauf des Vorhabens ist nachvollziehbar strukturiert und schlüssig. Insofern das Vorhaben ein bestehendes LSZ-Projekt fortsetzt, wird außerdem ein Bezug zum Vorprojekt hergestellt und die geplante Weiterentwicklung dargestellt.																				
REGIONALER UND SOZIALER BEDARF	6	Es besteht ein hoher Bedarf zur Durchführung des Vorhabens in der jeweiligen Region (Gemeinde, Stadtteil etc.). Die vorhandene soziale Infrastruktur wird aussagekräftig beschrieben und daraus der regionale Bedarf zur Durchführung des Vorhabens nachvollziehbar abgeleitet.																				
	7	Für die beschriebene Zielgruppe (z.B. Kinder, Jugendliche, Eltern, Alleinerziehende, Senioren etc.) besteht ein hoher Bedarf zur Durchführung des Vorhabens. Die Zielgruppe wird klar definiert und ihre Ausgangssituation beschrieben. Ihre Bedarfslagen werden daraus nachvollziehbar abgeleitet und nachweisbar dargestellt.																				
	8	Das Vorhaben trägt dazu bei, Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen als attraktive Wohnorte zu erhalten.																				
	9	Das Vorhaben trägt dazu bei, den Herausforderungen der demographischen Entwicklung zu begegnen.																				
WIRKUNG UND QUALITÄT	10	Beim Vorhaben handelt es sich um ein Modellprojekt, mit dem neuartige Angebote für das Altenburger Land erprobt werden.																				
	11	Das Vorhaben zielt auf die Etablierung nachhaltiger Strukturen, die auch über die Projektlaufzeit hinaus zur Verbesserung der regionalen/sozialen Bedarfslage beitragen.																				
	12	Das Vorhaben trägt effizient zur Deckung der Bedarfe der Zielgruppe und/oder der Region bei. Der Wirkungsgrad des Vorhabens wird als hoch eingeschätzt.																				
VERNETZUNG UND KOOPERATION	13	Das Vorhaben sieht geeignete Instrumente und Methoden zur Ermittlung des Projekterfolgs, zur Überprüfung der Zielerreichung und zur Sicherung seiner Qualität vor.																				
	14	Die dauerhafte Vernetzung oder Kooperation mit anderen Akteuren und Projekten ist Bestandteil des Vorhabens. Die Partner des Vorhabens werden benannt. Der Umfang der Zusammenarbeit und der Netzwerktivitäten werden beschrieben.																				
	15	Das Vorhaben sieht Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vor, um es in der breiten Öffentlichkeit und damit auch bei der Zielgruppe bekannt zu machen.																				
	16	Das Vorhaben sieht bei seiner Konzeption, Umsetzung und/oder Fortentwicklung, regelmäßig die Beteiligung der Zielgruppe/der Projektpartner vor.																				
ZUSÄTZLICHE PUNKTE	17	Hier haben Sie die Möglichkeit, durch die Vergabe von Zusatzpunkten für jedes Vorhaben eine zusätzliche, individuelle Priorisierung vorzunehmen.																				
			Punktevergabe Für jedes Projekt können 1 bis 10 Zusatzpunkte vergeben werden.																			

<b>Punktzahl insgesamt</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Förderrang</b>																						
<b>Förderquote</b>																						
<b>Fördersumme bei verfügbaren Mitteln</b>																						

## Übersicht der Handlungsziele des Fachplans für Familien

Aus Ihrer Bewertung der eingereichten Projekte ergibt sich die nachfolgende Budgetverteilung auf die Handlungsfelder und Handlungsziele des Fachplans für Familien:

	Budgetverteilung 2025	Antragssumme 2025
	0,00 €	0,00 €
<b>Handlungsfeld 2 "Vereinbarkeit Familie, Beruf und Sorgearbeit"</b>		
H2Z1 <i>Einrichtung eines Pflegestützpunktes für den Landkreis Altenburger Lana</i>		
H2Z2 Information und Beratung zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Sorge- und Erwerbsarbeit	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H2Z3 Fachtage, Zukunftswerkstätten und sonstige Vernetzungsaktivitäten zum Thema „Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit“	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H2Z4 Sensibilisierung von Arbeitgebern für familienfreundliche Arbeitsbedingungen	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
<b>Handlungsfeld 3 "Bildung im familiären Umfeld"</b>		
H3Z1 <i>Beratung und Begleitung durch eine ganzheitliche Bildungsberatung für alle Lebens- und Bildungsphasen</i>		
H3Z2 Bedarfsorientierte Verstetigung und Weiterentwicklung vorhandener Bildungs- und Begegnungsorte zur Stärkung der Kompetenzen von Familie	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H3Z3 Maßnahmen und Angebote der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung für Familien mit Unterstützungsbedarf	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H3Z4 Maßnahmen und Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz und -bildung für Familien und im Alter	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H3Z5 Stärkung familiärer Ressourcen und Kompetenzen in ländlichen oder benachteiligten Sozialräumen durch Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
<b>Handlungsfeld 4 "Beratung, Unterstützung und Information"</b>		
H4Z1 Verstetigung mobiler, niedrigschwelliger Beratungs- und Unterstützungsangebote bei sozialen Fragen und Problemen im ländlichen Raum	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H4Z2 Unterstützung lokaler (ehrenamtlicher) Hilfe- und Netzwerkstrukturen durch Maßnahmen des Austauschs und der Fortbildung	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H4Z3 <i>Erhalt von Angeboten der Erziehungs- und Familienberatung</i>		
H4Z4 Maßnahmen zur besseren Bündelung und Bekanntmachung von Informationen (z.B. Ratgeber, Wegweiser)	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H4Z5 <i>Etablierung einer zentralen, digitalen Informationsplattform zu Angeboten für Familien</i>		
<b>Handlungsfeld 5 "Wohnumfeld und Lebensqualität"</b>		
H5Z1 Bedarfsgerechte Entwicklung und Erhalt von „Dorfkümmerern“ im ländlichen Raum	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H5Z2 Verstetigung der Begleit- und Unterstützungsstruktur für Dorfkümmerer	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H5Z3 Information, Beratung und Begleitung sowie Modellprojekte zur Schaffung von wohnortnahen medizinischen, Betreuungs-, Pflege-, Einkaufs- oder sonstigen Versorgungsstrukturen	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H5Z4 Konzeptentwicklung zur Schaffung familien- und seniorengerechter Wohnformen	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H5Z5 Konzeptentwicklung zur Stärkung der Mobilität im ländlichen Raum	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H5Z6 Konzeptentwicklung sowie Modellprojekte zur mobilen Umsetzung von Engagement-, Freizeit-, Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
<b>Handlungsfeld 6 "Dialog der Generationen"</b>		
H6Z1 Angebote der generationenübergreifenden Begegnung und des Austauschs	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H6Z2 Maßnahmen der Vernetzung zur Förderung des generationenübergreifenden Miteinanders	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H6Z3 Förderung der Tätigkeiten und der generationenübergreifenden Projekte der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeiräte	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €